

# Zürcher Planungsgruppe Limmattal (ZPL)



## TOTALREVISION

### Verbandsstatuten

Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. November 2009  
Statuten genehmigt.doc



### Planungsgruppen im Kanton Zürich

Furttal	Zürcher Planungsgruppe Furttal	ZPF
Glattal	Zürcher Planungsgruppe Glattal	ZPG
Knonaueramt	Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt	ZPK
Limmattal	Zürcher Planungsgruppe Limmattal	ZPL
Oberland	Planungsgruppe Zürcher Oberland	PZO
Pfannenstil	Zürcher Planungsgruppe Pfannenstil	ZPP
Unterland	Planungsgruppe Zürcher Unterland	PZU
Weinland	Planungsgruppe Zürcher Weinland	PZW
Winterthur	Regionalplanung Winterthur und Umgebung	RWU
Zimmerberg	Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg	ZPZ
Zürich	Regionalplanungsgruppe Stadt Zürich	RSZ

Die rot eingefärbten Planungsgruppen sind dem Planungs-Dachverband RZU (Regionalplanung Zürich und Umgebung) angeschlossen.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Zusammenschluss und Zweck.....</b>	<b>5</b>
Art. 1	Zusammenschluss.....	5
Art. 2	Rechtspersönlichkeit und Sitz .....	5
Art. 3	Verbandszweck.....	5
Art. 4	Neue Aufgaben .....	5
Art. 5	Pflichten der Mitglieder .....	5
<b>2</b>	<b>Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU).....</b>	<b>6</b>
Art. 6	Mitgliedschaft .....	6
Art. 7	Der RZU übertragene Aufgaben.....	6
Art. 8	Gegenseitige Rechte und Pflichten .....	6
<b>3</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>6</b>
Art. 9	Organe .....	6
Art. 10	Amtsdauer.....	7
Art. 11	Zeichnungsberechtigung .....	7
Art. 12	Bekanntmachungen .....	7
Art. 13	Stimmrecht .....	7
Art. 14	Verfahren .....	7
Art. 15	Zuständigkeit.....	7
Art. 16	Gegenstand.....	8
Art. 17	Zustandekommen .....	8
Art. 18	Einreichung .....	8
Art. 19	Referendumsfähige Beschlüsse.....	8
Art. 20	Ausschluss des Referendums .....	8
Art. 21	Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden .....	9
Art. 22	Beschlussfassung .....	9
Art. 23	Zusammensetzung .....	9
Art. 24	Konstituierung .....	9
Art. 25	Wahlen und Abstimmungen .....	10
Art. 26	Zuständigkeit Raumplanung.....	10
Art. 27	Weitere Zuständigkeiten .....	10
Art. 28	Vorsitz und Aktuariat.....	10
Art. 29	Einberufung.....	10
Art. 30	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe .....	10
Art. 31	Anfragerecht.....	11

Art. 32	Öffentlichkeit der Verhandlung .....	11
Art. 33	Zusammensetzung .....	11
Art. 34	Aufgaben und Kompetenzen .....	11
Art. 35	Aufgabendelegation .....	12
Art. 36	Beschlussfassung .....	12
Art. 37	Einberufung und Teilnahme .....	12
Art. 38	Zusammensetzung .....	12
Art. 39	Aufgaben .....	12
Art. 40	Beschlussfassung .....	12
Art. 41	Zusammensetzung .....	12
Art. 42	Wahl .....	13
Art. 43	Aufgaben und Kompetenzen .....	13
<b>4</b>	<b>Verbandsverwaltung .....</b>	<b>13</b>
Art. 44	Verbandssekretariat .....	13
Art. 45	Ständige Berater .....	13
<b>5</b>	<b>Verbandshaushalt .....</b>	<b>14</b>
Art. 46	Finanzhaushalt .....	14
Art. 47	Kostentragung .....	14
Art. 48	Voranschlag und Vorschüsse .....	14
Art. 49	Buchführungsart .....	14
Art. 50	Haftung .....	14
<b>6</b>	<b>Aufsicht und Rechtsschutz .....</b>	<b>15</b>
Art. 51	Aufsicht .....	15
Art. 52	Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten .....	15
<b>7</b>	<b>Beitritt, Austritt und Auflösung .....</b>	<b>15</b>
Art. 53	Beitritt .....	15
Art. 54	Austritt .....	15
Art. 55	Auflösung .....	15
<b>8</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>16</b>
Art. 56	Ergänzendes Recht .....	16
Art. 57	Inkrafttreten .....	16

# 1 Zusammenschluss und Zweck

## Art. 1 Zusammenschluss

Die Politischen Gemeinden Aesch, Birmensdorf, Dietikon, Geroldswil, Oberengstringen, Oetwil a.d.L., Schlieren, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf und Weiningen bilden unter dem Namen „Zürcher Planungsgruppe Limmattal“ (in der Folge ZPL genannt) auf unbestimmte Zeit eine regionale Planungsvereinigung im Sinne des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975.

Die ZPL ist ein Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

## Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er hat seinen Sitz in Dietikon.

## Art. 3 Verbandszweck

Die ZPL fördert eine geordnete räumliche Entwicklung im Verbandsgebiet. Sie arbeitet die dafür notwendigen regionalen Pläne aus und hilft mit, die Planungen der Mitgliedsgemeinden auf regionale Ziele auszurichten. Auf Begehren einer Gemeindebehörde kann sie beim Vollzug der Planung mithelfen.

Es obliegt ihr im Besonderen:

- a) die ihr vom Staat gemäss PBG übertragenen Planungen auszuarbeiten und nachzuführen;
- b) die Planung der gemäss PBG nebengeordneten Körperschaften zu koordinieren;
- c) zu über-, neben- und nachgeordneten Planungen gemäss PBG Stellung zu nehmen;
- d) an Leitbilduntersuchungen des Kantons gemäss PBG mitzuwirken;
- e) ihre Mitglieder und weitere regionale Gremien in Planungsfragen von überkommunaler Bedeutung zu beraten;
- f) die Region in überregionalen Planungen aktiv zu vertreten.

Die ZPL kann ferner:

- g) auf Begehren ihrer Verbandsmitglieder Planungsfragen bearbeiten, soweit dies die Erfüllung der übrigen Verbandszwecke nicht beeinträchtigt;
- h) auf Begehren ihrer Mitglieder deren Vertretung in Planungsfragen gegenüber Dritten übernehmen, soweit die Forderungen dem Verbandszweck nicht widersprechen;
- i) weitere regionale Aufgaben im Rahmen des festgelegten Verbandszwecks übernehmen.

## Art. 4 Neue Aufgaben

Die Übernahme von Aufgaben, die über den in Art. 3 festgelegten Verbandszweck hinausgehen, bedarf einer Änderung der Verbandsstatuten.

## Art. 5 Pflichten der Mitglieder

Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus den Verbandsstatuten.

Zur Sicherstellung der durchgehenden Planung haben die Mitglieder:

- a) den Verband rechtzeitig über ihre Absichten und Entscheide in Planungssachen sowie über Massnahmen zur Verwirklichung von Planungen zu orientieren, soweit diese der regionalen Koordination gemäss PBG bedürfen;

- b) Planungsfragen von regionaler Tragweite dem Verband gemäss PBG zur Stellungnahme zu unterbreiten;
- c) zu Planungsfragen, die ihnen vom Verband unterbreitet werden, fristgerecht Stellung zu nehmen.

## **2 Mitgliedschaft im Verein „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU)**

### **Art. 6 Mitgliedschaft**

Die ZPL ist Mitglied des Vereins „Regionalplanung Zürich und Umgebung“ (RZU), der im Sinne des PBG die Dachorganisation der Zürcher Planungsgruppen Furttal, Glattal, Knonaueramt, Limmattal, Pfannenstil und Zimmerberg sowie der Stadt Zürich als Trägerin der Regionalplanung auf ihrem Gebiet bildet.

### **Art. 7 Der RZU übertragene Aufgaben**

Die ZPL kann die Koordination der Planungen der ZPL mit denjenigen der übrigen Träger der Regionalplanung innerhalb der Region Zürich und Umgebung sowie mit den umliegenden Planungsregionen und dem Kanton der RZU übertragen.

Die ZPL bringt sich in solche Koordinationsprojekte aktiv ein.

Sie kann auch planerische Einzelaufgaben an die RZU übertragen.

### **Art. 8 Gegenseitige Rechte und Pflichten**

Die Rechte und Pflichten der ZPL als Mitglied der RZU richten sich nach den Statuten dieses Vereins.

Die von der RZU bestimmten Organe haben das Recht, an den Delegiertenversammlungen und Sitzungen des Vorstandes der ZPL und ihrer Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **3 Organisation**

### **3.1 Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 9 Organe**

Die Organe der ZPL sind:

- a) die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes;
- b) die Verbandsgemeinden;
- c) die Delegiertenversammlung;
- d) der Vorstand;
- e) die Rechnungsprüfungskommission;
- f) die Kommission für den öffentlichen Verkehr.

### **Art. 10      Amtsdauer**

Die Amtsdauer der Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Vorstandes, der Rechnungsprüfungskommission und der Kommission für den öffentlichen Verkehr beträgt vier Jahre und fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen. Die Verbandsorgane konstituieren sich im Anschluss an die Erneuerungswahlen in den Gemeinden.

### **Art. 11      Zeichnungsberechtigung**

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident und der Sekretär gemeinsam.

### **Art. 12      Bekanntmachungen**

Die von der ZPL ausgehenden Bekanntmachungen sind in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden sowie im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen. Für den Fristenlauf gilt die Publikation im Amtsblatt. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden, Delegierten und Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich.

Die Bevölkerung ist gemäss Öffentlichkeitsprinzip und im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Den Verbandsgemeinden werden Protokollkopien aller Verbandsorgane zugestellt.

## **3.2 Die Stimmberechtigten der ZPL**

### **3.2.1 Allgemeines**

#### **Art. 13      Stimmrecht**

Die in kommunalen Angelegenheiten Stimmberechtigten aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten der ZPL.

#### **Art. 14      Verfahren**

Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden und die Mehrheit der Verbandsgemeinden zustimmt.

Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Vorstand des Zweckverbandes angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

#### **Art. 15      Zuständigkeit**

Den Stimmberechtigten der ZPL stehen zu:

- a) die Einreichung von Initiativen;
- b) die Ergreifung des fakultativen Referendums;
- c) die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
- d) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.-.

### 3.2.2 Initiative

#### **Art. 16      Gegenstand**

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

#### **Art. 17      Zustandekommen**

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie:

- a) von mindestens 1000 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird;
- b) oder als Einzelinitiative von mindestens 9 Mitgliedern der Delegiertenversammlung unterstützt wird.

#### **Art. 18      Einreichung**

Die Initiative ist dem Verbandspräsidium schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag. Der Vorstand kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

### 3.2.3 Fakultatives Referendum

#### **Art. 19      Referendumsfähige Beschlüsse**

Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung:

- a) wenn die Mehrheit der bei der Fassung der Beschlüsse anwesenden Delegierten die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst;
- b) wenn innert 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 500 Stimmberechtigte beim Verbandsvorstand das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen;
- c) wenn in der nämlichen Frist mindestens 9 Mitglieder der Delegiertenversammlung der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellen;

Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Verbandsvorstand durch Beschluss sein Einverständnis erklärt;

Dem Verbandsvorstand steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.

#### **Art. 20      Ausschluss des Referendums**

Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) Wahlen;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes;
- c) die Festsetzung des Voranschlages;
- d) die Genehmigung der gebundenen Ausgaben;
- e) ablehnende Beschlüsse;



- f) Anträge an die Verbandsgemeinden;
- g) der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form einer allgemeinen Anregung entspricht;
- h) Stellungnahmen und Vernehmlassungen.
- i) Beschlüsse über einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 200'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis zu Fr. 70'000.-.

### **3.3 Die Verbandsgemeinden**

#### **Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden**

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

- a) die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
- b) die Änderung dieser Statuten;
- c) die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
- d) die Auflösung des Zweckverbandes.

#### **Art. 22 Beschlussfassung**

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

### **3.4 Delegiertenversammlung**

#### **Art. 23 Zusammensetzung**

Die Delegiertenversammlung besteht aus den Delegierten der Verbandsgemeinden. Jede Gemeinde hat mindestens zwei Sitze; zählt sie mehr als 10 000 Einwohner, so kann sie für weitere 10 000 oder einen Bruchteil davon einen weiteren Abgeordneten bestimmen. Massgebend ist die vom Statistischen Amt des Kantons Zürich jeweils auf den 1. Januar des Wahljahres ermittelte Einwohnerzahl.

Mindestens ein Delegierter jeder Gemeinde muss der Exekutive angehören.

Die Delegiertenversammlung der ZPL kann Vertretern von Gemeinden, die dem Verband nicht angehören oder Dritten das Recht einräumen, an der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Fachberater und Sekretär des Vorstandes haben an der Delegiertenversammlung beratende Stimme.

#### **Art. 24 Konstituierung**

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des bisherigen Präsidiums des Verbandsvorstandes. Sie wählt:

- a) das Präsidium und das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Verbandsvorstand ausgeübt wird.
- b) Die Stimmzähler.

## **Art. 25 Wahlen und Abstimmungen**

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von mindestens  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

## **Art. 26 Zuständigkeit Raumplanung**

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) die Verabschiedung des regionalen Richtplanes oder Teilen davon
- b) die Verabschiedung der regionalen Nutzungspläne;
- c) die Stellungnahmen zum kantonalen Richtplan oder einzelner Teile davon.

## **Art. 27 Weitere Zuständigkeiten**

Die Delegiertenversammlung ist im Weiteren zuständig für:

- a) die Oberaufsicht über den Zweckverband;
- b) den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung;
- c) die Verbandsverwaltung zu beaufsichtigen;
- d) die Wahl des Vorstandes, soweit er nicht schon gemäss Art. 24 gewählt ist.
- e) die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
- f) die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite;
- g) die Abnahme der Verbandsrechnung;
- h) die Abnahme des Geschäftsberichts des Vorstandes;
- i) Die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 100'000.- bis CHF 500'000.- und über jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als CHF 40'000.- bis CHF 100'000.-;
- k) die Festlegung der Entschädigung der Verbandsorgane;
- l) die Beschlussfassung über andere Geschäfte, welche der Vorstand aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet;
- m) den Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung.

## **Art. 28 Vorsitz und Aktuariat**

Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbandes leitet die Delegiertenversammlung.

Der Sekretär führt das Aktuariat des Verbandes.

## **Art. 29 Einberufung**

Die Delegiertenversammlung tritt auf Einladung des Vorstandes bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 9 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr.

Die Verbandsrechnung ist spätestens bis Ende Mai abzunehmen.

Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 20 Tage vorher unter der Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen.

## **Art. 30 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe**

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit gilt der Stichentscheid des

Versammlungsleiters.

Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Verbandsvorstands. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Verbandsvorstands vorliegt.

Die Mitglieder des Verbandsvorstands, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

### **Art. 31 Anfragerecht**

Die Delegierten haben das Recht, Anfragen über Gegenstände von allgemeinem Interesse, die in den Aufgabenbereich des Verbandes fallen, zu stellen. Solche Anfragen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Antwort wird schriftlich erteilt und der nächsten Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht. Eine Diskussion findet nur statt, wenn die Delegiertenversammlung dies beschliesst.

### **Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlung**

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

## **3.5 Verbandsvorstand**

### **Art. 33 Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern, die in der Regel das Amt eines Stadt- oder Gemeindepräsidenten ausüben. Mit Ausnahme des Präsidiums und Vizepräsidiums dürfen die Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Delegierte der Verbandsgemeinden sein.

Keine Gemeinde darf mit mehr als einem Mitglied im Vorstand vertreten sein. Den Städten Dietikon und Schlieren steht dauernd ein Sitz im Vorstand zu. Die verschiedenen Regionsteile sollen angemessen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selber.

### **Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen**

Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem andern Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- a) die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
- b) die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
- c) der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- d) den Gemeinden bis Ende August einen provisorischen Voranschlag für das folgende Jahr zuzustellen;
- e) die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene Ausgaben für einen bestimmten Zweck oder durch besondere Beschlüsse bewilligte Kredite im folgenden Umfang:
  1. einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.- im Einzelfall,
  2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 40'000.- im Einzelfall;;
- f) die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
  1. einmalige Ausgaben bis CHF 25'000.- im Einzelfall, insgesamt pro Jahr bis CHF 100'000.-
  2. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 15'000.- im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis CHF 40'000.-
- g) Anhörungen und Vernehmlassungen, die nicht der Delegiertenversammlung vorbehalten sind;
- h) Vertretung des Verbandes in kantonalen oder überregionalen Arbeitsgruppen;

i) Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

### **Art. 35      Aufgabendelegation**

Der Vorstand kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.

Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

### **Art. 36      Beschlussfassung**

Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

### **Art. 37      Einberufung und Teilnahme**

Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten, auf eigenen Beschluss hin oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben.

Der Vorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

## **3.6      Rechnungsprüfungskommission (RPK)**

### **Art. 38      Zusammensetzung**

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Stadt Dietikon. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

### **Art. 39      Aufgaben**

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften sinngemäss Anwendung.

### **Art. 40      Beschlussfassung**

Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Präsident der RPK gestimmt hat.

## **3.7      Kommission für den öffentlichen Verkehr (KöV)**

### **Art. 41      Zusammensetzung**

Die Kommission für den öffentlichen Verkehr besteht aus einem Präsidenten und je einem Mitglied pro Verbandsgemeinde. Die Delegiertenversammlung kann weitere Gemeinden auf deren Antrag

als Mitglieder aufnehmen. Als beratende Mitglieder kann die Kommission konzessionierte Transportunternehmungen beiziehen.

Die Kommission für den öffentlichen Verkehr konstituiert sich im Übrigen selber. Sie kann im Einvernehmen mit dem Vorstand dem Verbandsekretariat bestimmte administrative Aufgaben übertragen.

#### **Art. 42 Wahl**

Das Präsidium der Kommission für den öffentlichen Verkehr übernimmt ein Mitglied des Vorstandes. Dessen Wahl erfolgt durch den Vorstand.

Die übrigen Mitglieder der Kommission werden durch die ZPL-Gemeinden bestimmt. Die Mitglieder weiterer Gemeinden werden durch die Delegiertenversammlung bestimmt, wobei die Gemeinden ein Vorschlagsrecht besitzen. Die Gemeindevertreter haben in der Regel der Gemeindeexekutive anzugehören.

#### **Art. 43 Aufgaben und Kompetenzen**

Die Kommission vertritt den Verband in betrieblichen Fragen gegenüber den Trägern des öffentlichen Verkehrs und führt die regionale Verkehrskonferenz Limmattal durch.

Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) das Sammeln, Werten und Formulieren von Fahrplanbegehren;
- b) die Beurteilung des bestehenden Netzes des öffentlichen Verkehrs und die Erarbeitung von Optimierungs- oder Ergänzungsvorschlägen im Rahmen des Zürcher Verkehrsverbundes;
- c) die Vernehmlassung im Rahmen der vom Gesetz über den öffentlichen Personenverkehr vorgesehenen Anhörungs- und Mitwirkungsverfahren;
- d) die Behandlung der von den Trägern des öffentlichen Verkehrs unterbreiteten Anträge;
- e) die Stellungnahme zu Anträgen wie Fahrplanverdichtungen, Linienergänzungen usw., welche über den Zürcher Verkehrsverbund hinausgehen und nach § 20 PVG zu finanzieren sind;
- f) die Antragsstellung an den Vorstand für die Vergabe von Studien- und Planungsaufträgen.

## **4 Verbandsverwaltung**

#### **Art. 44 Verbandssekretariat**

Das Verbandssekretariat nimmt die administrativen Aufgaben, die Rechnungsführung und das Aktuariat der ZPL wahr. Die Rechnungsführung ist für die Buchhaltung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages verantwortlich.

Das Verbandssekretariat kann vom Vorstand dem Büro des Fachplaners übertragen werden.

#### **Art. 45 Ständige Berater**

Zur fachtechnischen Beratung des Vorstandes, zur Vorbereitung von Planungen, zur Begleitung der Planungsaufträge an Dritte und zu ihrer Überprüfung ernennt der Vorstand einen Fachplaner.

Der Vorstand kann zudem weitere Berater beiziehen.

## 5 Verbandshaushalt

### Art. 46 Finanzhaushalt

Die ZPL führt eine eigene Rechnung, wobei die anfallenden Kosten im Rahmen der Kommission für den öffentlichen Verkehr separat aufzuführen sind.

Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltvorschriften aus Spezialgesetzen.

### Art. 47 Kostentragung

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich nach einem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt, welchem je zu einem Drittel folgende Parameter zu Grunde zu legen sind:

- Die Einwohnerzahl Ende des gleichen Jahres,
- Die Beschäftigtenzahl gemäss letzter Auswertung des kantonalen statistischen Amtes
- Die Gemeindefläche

Für die Bearbeitung besonderer Aufträge, welche die ZPL nur im Interesse einzelner Mitglieder übernimmt, stellt sie diesen separat Rechnung.

Die Mitgliedsgemeinden der Kommission für den öffentlichen Verkehr haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.

### Art. 48 Voranschlag und Vorschüsse

Der Vorstand stellt den Voranschlag auf und unterbreitet ihn der Delegiertenversammlung bis spätestens Ende Oktober.

Die Gemeinden gewähren der ZPL die erforderlichen Vorschüsse.

### Art. 49 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### Art. 50 Haftung

Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach Art. 47.

*Art. 47 von Regierungsrat nicht genehmigt. Es gilt der Kostenteiler Art. 32 der Verbandsordnung (siehe Anhang)*

## 6 Aufsicht und Rechtsschutz

### Art. 51 Aufsicht

Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

### Art. 52 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Dietikon Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.

Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

## 7 Beitritt, Austritt und Auflösung

### Art. 53 Beitritt

Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung in den Verband aufgenommen werden, wenn deren zuständiges Organ der Verbandsstatuten zustimmt. Eine solche Verbandserweiterung gilt nicht als formelle Änderung der Verbandsstatuten, bedarf jedoch der Genehmigung durch den Regierungsrat.

### Art. 54 Austritt

Jede Verbandsgemeinde kann, vorbehältlich der Zustimmung des Regierungsrates, unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Vorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde kürzen.

Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

### Art. 55 Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Dies richtet sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 47.

## 8 Schlussbestimmungen

### Art. 56 Ergänzendes Recht

Als ergänzendes Recht findet die kantonale Gesetzgebung, insbesondere das Gemeindegesetz und das Planungs- und Baugesetz sowie die dazu gehörigen Verordnungen und Reglemente sinngemäss Anwendung.

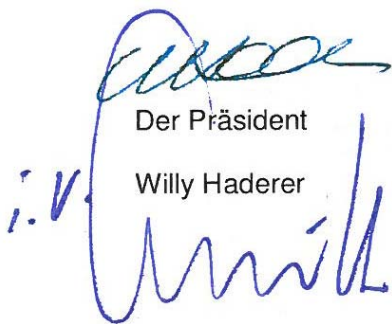
### Art. 57 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden auf einen durch den Verbandsvorstand zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Sie ersetzen die früheren Statuten vom 4. Mai 1977 resp. 19. Mai 1992.

Die Statuten bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat

Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 12. November 2009

  
Der Präsident  
Willy Haderer

  
Der Sekretär  
Peter Thoma



### Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden

Vom:

Beschluss der Gemeinde Aesch  
Beschluss der Gemeinde Birmensdorf  
Beschluss der Gemeinde Dietikon  
Beschluss der Gemeinde Geroldswil  
Beschluss der Gemeinde Oberengstringen  
Beschluss der Gemeinde Oetwil a.d.L.  
Beschluss der Gemeinde Schlieren  
Beschluss der Gemeinde Uitikon  
Beschluss der Gemeinde Unterengstringen  
Beschluss der Gemeinde Urdorf vom  
Beschluss der Gemeinde Weiningen

Teilweise Genehmigung durch den Regierungsrat, RRB Nr. 119 vom 9. Feb. 2011



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber - *sw.*  




# Anhang

In seinem Genehmigungsentscheid hat der Regierungsrat Art. 47 von der Genehmigung ausgenommen und beschlossen, dass der bisherige Kostenteiler (Ziffer 32 der bisher geltenden Verbandsordnung) bestehen bleibt. Er lautet wie folgt:

## **Ziff. 32 Kostentragung**

Die Ausgaben des Verbandes sind, soweit sie nicht aus Subventionen von Bund und Kanton und weiteren Beiträgen von Dritten bestritten werden können, durch Beiträge der Verbandsgemeinden zu decken.

Die Ausgaben für die Führung des Verbandes und die allgemeinen dem Verband vom Gesetz übertragenen regionalen Planungsaufgaben werden jährlich nach einem Verteilschlüssel auf die Verbandsgemeinden verteilt, welchem je zur Hälfte die durch das Statistische Amt des Kantons Zürich auf den letztmöglichen Termin berechnete und um die Steuerkraftausgleichsbeträge reduzierte bereinigte Steuerkraft sowie die Einwohnerzahl Ende des gleichen Jahres zugrunde zu legen sind.

Für die Bearbeitung besonderer Aufträge, welche die ZPL nur im Interesse einzelner Mitglieder übernimmt, stellt sie diesen separat Rechnung.

Die Mitgliedsgemeinden der Kommission für den öffentlichen Verkehr haben die im Rahmen ihrer Tätigkeit anfallenden Kosten zu gleichen Teilen zu übernehmen.